

E-Mail: kundenservice@deutsche-giganetz.de
Fax: 040 605 980 - 088
Post: Deutsche GigaNetz GmbH,
 z.Hd. Auftragsmanagement,
 Schauenburgerstraße 27, 20095 Hamburg

Grundstücks- und Gebäudenutzungsvereinbarung

Zweck der Vereinbarung

Die Deutsche GigaNetz GmbH als Netzbetreiber, ansässig in Schauenburgerstraße 27, 20095 Hamburg (nachfolgend kurz: „DGN“), beabsichtigt, in Ihrer Gemeinde ein Glasfasernetz zu errichten, das angeschlossene Haushalte mit schnellem Internet versorgt. Ziel ist es, Einwohnern und Gewerbetreibenden zu ermöglichen, breitbandige Internet- und Telefondienste, einschließlich möglicher Zusatzdienste, zu nutzen. Dazu müssen Glasfaserleitungen zu den einzelnen Gebäuden verlegt werden. Um diese Aufwertung der Versorgungssituation zuzulassen, ist das Einverständnis der Grundstückseigentümer mit dem Hausanschluss erforderlich. Dieser Vertrag dient dazu, die entsprechende Zustimmung einzuholen. Sein Inhalt orientiert sich am gesetzlichen Muster des § 45a TKG, dessen Inhalt die Vereinbarung ergänzt. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages dem Muster widersprechen, soll dessen Gehalt stattdessen gelten.

1. Vertragsgegenständliches Grundstück:

 Straße, Hausnummer

 PLZ Ort

 Flur-Nr./Gemarkung (falls bekannt)

Adresse und Daten des Eigentümers

 Vorname & Nachname / Firma / WEG

 Straße, Hausnummer

 PLZ Ort

 Telefon Fax

 E-Mail

Bewohner, falls abweichend vom Eigentümer

 Vorname & Nachname / Firma / WEG

 Straße, Hausnummer

 PLZ Ort

 Telefon Fax

 E-Mail

Handelt es sich bei dem Objekt um:

- Einfamilienhaus
 Doppelhaus
 Reihenhäuser
 Mehrfamilienhaus mit _____ Wohneinheiten
 Gewerbeimmobilie
 sonstige Bedarfsstellen gem. beigefügter Liegenschaftskarte

2. Regelungen der Vereinbarung

- 2.1.** Nachfolgend regeln die DGN und der Eigentümer die Einlegung von Lichtwellenleitertechnik (z.B. Glasfaserkabel) durch die DGN bzw. von dieser beauftragte Dritte in das Grundstück unter Ziffer 1 und/oder darauf befindliche Gebäude (nachfolgend: „Grundstück“ bzw. „Gebäude“). Der Eigentümer kann einen Dritten (zum Beispiel eine Hausverwaltung) mit der Wahrnehmung seiner Rechte beauftragen. Der Eigentümer ist damit einverstanden, dass die DGN oder ein beauftragter Dritter auf dem Grundstück sowie an und in dem darauf befindlichen Gebäude all die Vorrichtungen anbringt, die zum Erreichen des Vertragszwecks erforderlich sind. Erforderlich zum Erreichen des Vertragszwecks sind alle notwendigen Maßnahmen, um breitbandige Zugänge zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu erweitern, zu prüfen und instand zu halten (d.h. zum Beispiel: zu warten oder entstören). Das Einverständnis des Grundstückseigentümers erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Im Einfamilienhaus umfasst die Basisinstallation des Hausanschlusses die fachgerechte Verlegung und Versiegelung der Glasfaser ins Haus bis zum Hausübergabepunkt (HÜP) inklusive Installation des ONT als Netzabschlusspunkt der DGN mit bis zu 20 Metern Glasfaserkabel zur Selbstverlegung in einem vom Eigentümer vorinstallierten Kabelweg. Im Mehrfamilienhaus wird ein Glasfaser Hausübergabepunkt (HÜP) in Absprache mit dem Eigentümer an einem zentralen Ort installiert. Die Installation des Netzabschlusspunktes (ONT) in der jeweiligen Wohnung und die Verlegung im Haus (Hausverkabelung) wird nach den Planungsvorgaben der DGN von einer Fachfirma auf Kosten der DGN ausgeführt. **Dem Eigentümer entstehen für die Basisinstallation des Hausanschlusses bis zum HÜP und der Hausverkabelung gemäß Ziffer 2.1 auf Basis der Bau- und Installationsvorgaben der DGN außer im Fall des Folgesatzes keine Kosten.** Schließt der Eigentümer den Vertrag zunächst nicht und vereinbart er mit der DGN die Herstellung eines Hausanschlusses erst, nachdem deren Ausbauplanung in seiner Gemeinde im Wesentlichen abgeschlossen ist, kann die DGN ihm hierfür marktübliche Herstellungskosten (inklusive Hausverkabelungskosten) weiterberechnen. Es wird widerlegbar vermutet, dass diese mindestens 990€ brutto pro Hausanschluss betragen.
- 2.2.** Die Inanspruchnahme des Eigentums im Rahmen von Arbeiten im Sinne von Ziff. 2.1 darf eine unvermeidbare und zumutbare Belastung nicht überschreiten.
- 2.3.** DGN verpflichtet sich, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit sie infolge von Arbeiten im Sinne von Ziff. 2.1 beschädigt worden sind.
- 2.4.** Der Eigentümer ist verpflichtet, die mit dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen an eventuelle Rechtsnachfolger weiterzugeben. Gleiches gilt für die DGN. Bei einem Grundstückverkauf stellt der Eigentümer sicher, dass der Käufer in seine Stellung aus diesem Vertrag einrückt. Die Rechte der DGN aus diesem Vertrag gelten jeweils auch zugunsten des Betreibers der auf dem Grundstück verlegten Breitbandinfrastruktur.
- 2.5.** Der Eigentümer verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterlassen, die Bestand und Betrieb der auf seinem Grundstück verlegten Infrastruktur gefährden oder beeinträchtigen können. Auf dem Schutzstreifen sind die Errichtung von Bauwerken aller Art, das Bepflanzen mit tiefwurzelnden Bäumen und Büschen sowie sonstigen Einwirkungen ausgeschlossen, die den Bestand der Anlagen gefährden können. Werden Erdarbeiten wie Aufgrabungen, Auf- oder Abtragen von Erde oder Bepflanzungen im Bereich der Anlagen erforderlich, ist vorher die schriftliche Zustimmung der DGN einzuholen. Bei Beschädigungen der Breitbandinfrastruktur ist die DGN unverzüglich zu informieren.
- 2.6.** Der Eigentümer berechtigt die DGN und dessen Beauftragte, das Grundstück und das Gebäude zur Durchführung der nach dieser Vereinbarung gewährten Rechte zu betreten (z.B. zur Errichtung, Wartung und Entstörung von Vorrichtungen).
- 2.7.** Die verlegte Breitbandinfrastruktur (z.B. Lichtwellenleitertechnik und Leerrohre) verbleibt im Eigentum der DGN. Das ausschließliche Nutzungsrecht an der durch die DGN errichteten Netzinfrastruktur liegt bei der DGN.
- 2.8.** Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Rücksendung des vollständigen und unterschriebenen Vertrages an den Bereitsteller der Breitbandinfrastruktur. Eine Kündigung dieses Vertrages ist frühestens zwanzig Jahre nach betriebsbereiter Bereitstellung der Breitbandinfrastruktur mit einer Frist von sechs Wochen möglich (Mindestvertragslaufzeit). Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Breitbandinfrastruktur (Lichtwellenleitertechnik) wird auf Verlangen innerhalb eines Jahres nach Beendigung dieses Vertrages entfernt.
- 2.9.** Der Eigentümer verpflichtet sich, dem Bereitsteller der Breitbandinfrastruktur einen Wechsel in den Eigentumsverhältnissen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 2.10.** Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen ersetzen die Vertragspartner diese durch die entsprechende gesetzliche Bestimmung; der übrige Vertrag bleibt unterdessen wirksam (§ 139 BGB wird ausgeschlossen).
- 2.11.** Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag bestätigt der Eigentümer, dass alle Eigentümer des Grundstücks und des/der Gebäude in diesem Vertrag aufgeführt sind und mit diesem Vertrag einverstanden sind und eine etwaig erforderliche Zustimmung von Miteigentümern oder einer Wohnungseigentümersammlung erteilt wurde.

3. Datenschutz

Zur Erfüllung dieses Vertrages ist die DGN berechtigt, die vom Eigentümer angegebenen personenbezogenen Daten - insbesondere Name, Anschrift und Kontaktinformationen - zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Dies beinhaltet auch die zweckmäßige Weitergabe der Daten an zur Grundstücks-/Gebäudeerschließung beauftragte Dritte. Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung bestätige ich, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Datenschutzhinweise auf der Internetseite www.deutsche-giganetz.de/download gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.

 Ort, Datum

 Unterschrift des Eigentümers

 Ort, Datum

 Unterschrift des Vertreters des Netzbetreibers/DGN